



## Satzung des Vereins „Neuwerker Heimatfreunde e.V.“

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Neuwerker Heimatfreunde e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Neuwerk. Als Tag der Gründung gilt der 24. April 1936. Der Verein wird laut Beschluss der Generalversammlung vom 9. Dezember 1984 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein Neuwerker Heimatfreunde e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist besonders die Förderung der örtlichen Kultur, des örtlichen Brauchtums, der örtlichen Volksbildung, der Neuwerker und Mönchengladbacher Heimatforschung und des örtlichen Denkmalschutzes.

Der Verein bezweckt die Sicherung und Erhaltung sämtlicher materiellen und ideellen Güter unserer heimatlichen Kultur.

Dazu unterstützt der Verein:

- a) die Erhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache,
  - b) die Sammlung und Erhaltung der Kulturgüter, die wir von unseren Vorfahren übernommen haben, als da sind: Alte Familienstücke, eingebürgerte Festbräuche, alte Straßen-, Flur- und Gemarkungsbezeichnungen und dergleichen,
  - c) die Erforschung der Geschichte unseres Heimatortes,
  - d) den Einsatz für den Erhalt unseres heimatlichen Landschaftsbildes und der historischen Bausubstanz.
2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, insbesondere:
- a) durch geeignete Initiativen und Vorträge zu allen die Heimat betreffenden Themen,
  - b) durch Wanderungen, Besichtigungen und Brauchtumsfeste,
  - c) durch Anregungen und Veröffentlichungen aller Art und durch Förderung literarischer Arbeiten über Geschichte, Kunst- und Naturdenkmäler unserer Heimat sowie durch die Unterstützung genealogischer Forschungen,
  - d) durch die Führung eines Heimatmuseums,
  - e) durch die Sammlung und Erhaltung materieller Güter,
  - f) durch Pflege und Erhaltung der Neuwerker Ehrenmale und Wegekreuze einschließlich des jüdischen Mahnmals in Zusammenarbeit mit den Neuwerker Vereinen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Vermögen des Vereins

Als Mittel zur Erreichung des obigen Vereinszwecks dienen:

1. der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der jeweils für das laufende Kalenderjahr als Pflichtbeitrag durch jedes Mitglied zu entrichten ist.
2. Geschenke, Sach- und Geldzuwendungen.
3. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied ist, wer jährlich mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zahlt.
2. Aufnahme, Austritt und Ausschluss: Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei; jedoch haftet der Austretende noch für seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr. Ein Mitglied, das satzungswidrig handelt, oder sonst durch sein Verhalten das

Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt auch jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Durch Beschluss der Hauptversammlung können Personen Ehrenmitglieder werden, die sich im Besonderen um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die vollen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von allen Beitragsverpflichtungen befreit. Ein ehemaliger Vereinsvorsitzender kann von der Hauptversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden und ist dem Ehrenmitglied gleichgestellt. Er kann als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn (14) Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese sind spätestens acht (8) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied muss sich in die Anwesenheitsliste eintragen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Geschäftsführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung der endgültigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
  - b) Entscheidung über weitere Anträge an die Tagesordnung nach § 6.1.,3.Satz
  - c) Feststellung und Abänderung der Satzung,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - e) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils eine Amtszeit von zwei Jahren,
  - g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - h) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - j) Feststellung einer Rahmengeschäftsordnung für den Vorstand,
  - k) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahl nach § 6 h dieser Satzung.  
Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören Beisitzer an, die im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes ständige oder einzelne Aufgabe übernehmen und dem geschäftsführenden Vorstand unterstützend zur Seite stehen.

Zum Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sind.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, kann dessen Position kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl vom Vorstand eingesetzt werden.

Die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und können von diesem auch wieder abberufen werden. Die Amtszeit der Beisitzer wird auf die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes begrenzt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen des gesamten Vorstandes, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt und die Gesamtheit der Beisitzer mit einer Stimme.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgestellten Rahmen-geschäftsordnung.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder, die über die anstehende Auflösung durch die Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Generalversammlung offiziell informiert werden müssen. Die Liquidation wird vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen folgende Verwendungen im Vordergrund stehen:

Förderung der örtlichen Heimatpflege und der Heimatkunde. Dabei sollten vorhandene Sammlungen oder Originale möglichst erhalten bleiben.

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2024 beschlossen worden und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.